



Gemeindeabstimmung

vom 25. November 2018

1 Budget 2019

Das vorliegende Budget 2019 der Gemeinde rechnet bei einer unveränderten Steueranlage von 1,77 im Gesamthaushalt mit einem Aufwandüberschuss von 145'900 Franken. Im allgemeinen Haushalt (früher Steuerhaushalt), das heisst ohne die Spezialfinanzierungen Abfall, Abwasser und Liegenschaften Finanzvermögen, resultiert ein ausgeglichenes Ergebnis. *Seite 3*

2 Kurtaxenreglement, Änderung

Mit der Änderung des Kurtaxenreglements soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, dass die kantonale Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe beispielsweise bei Airbnb-Betrieben nicht mehr durch die Tourismus-Organisation Interlaken, sondern durch eine überregionale Airbnb-Organisation eingezogen werden können. Auf die Kurtaxenpflichtigen, die Höhe der Kurtaxe oder die Verwendung der Kurtaxe hat die Änderung keine Auswirkungen. *Seite 7*

Bericht und Antrag des Grossen Gemeinderats

Budget 2019

Liebe Stimmbürgerin
Lieber Stimmbürger

Das Budget 2019 ist das vierte Budget auf der Grundlage des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2). Nach zwei Rechnungsabschlüssen nach HRM2 sind die Grundlagen für die Budgetierung erneut etwas aussagekräftiger.

Antrag

Der Grosse Gemeinderat hat das Budget 2019 in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2018 beraten und empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme.

Antrag				
1. Das Budget 2019 mit einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 145'900.00 wird genehmigt.				
		Aufwand		Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	37'131'130.00	CHF	36'985'230.00
Aufwandüberschuss			CHF	145'900.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	31'395'180.00	CHF	31'395'180.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	0.00	CHF	0.00
SF Abwasser	CHF	3'856'510.00	CHF	3'584'650.00
Aufwandüberschuss			CHF	271'860.00
SF Abfall	CHF	1'109'020.00	CHF	1'126'300.00
Ertragsüberschuss	CHF	17'280.00		
SF Liegenschaften FV	CHF	770'420.00	CHF	879'100.00
Ertragsüberschuss	CHF	108'680.00		
2. Für das Jahr 2019 werden festgesetzt:				
– die Steueranlage unverändert auf das 1,77-fache der für die Kantonssteuer geltenden Einheitsansätze,				
– die Liegenschaftssteuer unverändert auf 1,5 Promille des amtlichen Werts.				

Vollständige Exemplare des Budgets können am Infoschalter der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden (Tel. 033 826 51 11, Mail: infoschalter@interlaken.ch). Sie finden das Budget 2019 auch auf der Homepage der Einwohnergemeinde Interlaken unter www.interlaken-gemeinde.ch/finanzen.

Das Wichtigste in Kürze

Das vorliegende Budget weist bei einer unveränderten **Steueranlage von 1,77** einen Gesamtaufwandüberschuss von 145'900 Franken aus. Das Ergebnis des allgemeinen Haushalts (früher Steuerhaushalt) schliesst ausgeglichen.

Steuern

Eine Senkung der Gemeindesteueranlage wurde bei der Budgeterarbeitung erwogen. Die seit 2016 anzuwendende HRM2-Abschreibungssystematik (lineare planmässige Abschreibungen) wird die Ergebnisse noch einige Jahre verzerren, d. h. die Rechnungsergebnisse werden besser erscheinen als sie effektiv sind. Erst wenn das gesamte Anlagevermögen einen vollständigen Lebenszyklus erreicht hat und dann sämtliche Anlagen in der Anlagebuchhaltung erfasst sind, wird die Rechnung mit dem vollständigen Abschreibungsaufwand belastet werden. Ab diesem Zeitpunkt wird die Selbstfinanzierung mit dem korrekten und vollständigen Abschreibungsaufwand alimentiert, was die Rechnungsergebnisse durch den höheren Abschreibungsaufwand schmälert. Oder anders: Bezüglich der Finanzierung übernehmen gegenwärtig die Ertragsüberschüsse teilweise die Aufgabe der Abschreibungen. Es liegt daher auf der Hand, dass längerfristig grössere Ertragsüberschüsse und damit auch zusätzliche Abschreibungen generiert werden müssen, um einen genügenden Cashflow zu erwirtschaften.

Für die nächsten Jahre liegt weiterhin ein ambitioniertes, überdurchschnittliches Investitionsprogramm vor, das einen beachtlichen Mittelbedarf mit sich bringt. Sollte sich der Steuerertrag nach dem bescheidenen Jahr 2017 (Selbstfinanzierung 4,42 Mio. Franken/Finanzierungsfehlbetrag 2,11 Mio. Franken) nicht wieder deutlich steigern, lässt sich die nötige Selbstfinanzierung nicht erzielen.

Eine Steuersenkung würde wohl noch höhere Finanzierungsfehlbeträge begünstigen. Das Resultat wäre eine stetige Erhöhung der Verschuldung. Die Auswirkungen der bernischen Steuerstrategie lassen sich noch nicht beziffern. Vorgesehen sind für die nächsten Jahre zwei Steuergesetzrevisionen inklusive Neubewertung der amtlichen Werte. An der Steueranlage von 1,77 wird deshalb festgehalten.

Weitere Steuer- und Gebührenansätze

- Liegenschaftsteuer: Der Liegenschaftsteueransatz bleibt gegenüber 2018 unverändert.
- Hundetaxe: Die Hundetaxe basiert auf dem Hundetaxereglement und der Gebührenverordnung und beträgt 2019 unverändert 100 Franken.
- Gebühren: Die Gebühren für die Abwasserentsorgung und für die Abfallentsorgung bleiben ebenfalls gleich wie im Jahr 2018. Diese Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

Investitionen

Mit 5,36 Mio. Franken liegt für 2019 ein im mehrjährigen Vergleich unterdurchschnittliches Nettoinvestitionsvolumen vor. Der Durchschnitt der realisierten Nettoinvestitionen 2000 bis 2017 liegt bei 5,90 Mio. Franken. Das Investitionsprogramm enthält weiterhin nur notwendige Projekte. Gemäss Investitionsplanung ist für die kommenden Jahre wieder von höheren Jahrestrenchen auszugehen.

Abschreibungen

- Neues Verwaltungsvermögen: Seit dem Budget 2016, d. h. seit Einführung des HRM2, erfolgen die ordentlichen Abschreibungen linear nach Nutzungsdauer, die je nach Anlagekategorie unterschiedlich ist. Die erste Abschreibungstranche erfolgt erst im Jahr, in dem eine Investition fertiggestellt oder in Betrieb genommen wird. Da am 1. Januar 2016 ohne neues Verwaltungsvermögen ins HRM2 gestartet worden ist (Ausnahme: Anlagen im Bau), werden sich die Abschreibungen auf dem neuen Verwaltungsvermögen in den nächsten Jahren erhöhen. Für 2019 sind 0,91 Mio. Franken budgetiert (2018: 0,65 Mio. Franken). In der Rechnung 2016 waren es erst 0,34 Mio. Franken.
- Zusätzliche Abschreibungen: Diese dürfen bzw. müssen unter ganz bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden. Die Gemeinde hat keinen Spielraum, ob sie zusätzliche Abschreibungen tätigen will oder nicht. Weist der Budgetentwurf einen Ertragsüberschuss im allgemeinen Haushalt aus, sind zusätzliche Abschreibungen zwingend vorzunehmen, wenn die ordentlichen Abschreibungen kleiner sind als die Nettoinvestitionen. Dies trifft auf das Interlakner Budget 2019 zu. Ins vorliegende Budget mussten deshalb zusätzliche Abschreibungen von 0,49 Mio. Franken eingestellt werden, womit sich der allgemeine Haushalt ausgeglichen darstellt.
- Abschreibung des bestehenden Verwaltungsvermögens: Mit der Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 muss das am 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögen linear abgeschrieben werden. Die Interlakner Stimmberechtigten haben sich in der Budgetabstimmung für das Jahr 2016 dafür ausgesprochen, dies innert acht Jahren zu tun. Das Interlakner Verwaltungsvermögen beträgt per Ende 2018 im allgemeinen Haushalt und in der Spezialfinanzierung Abfall voraussichtlich noch 5,5 Mio. Franken, die bis 2023 jährlich noch mit je 1,1 Mio. Franken abzuschreiben sind.

Verschuldung

Jahresrechnung 2017

- Die Kontengruppen 2014/kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten und 206/langfristige Finanzverbindlichkeiten weisen einen kumulierten Bestand von 19,33 Mio. Franken auf (24,20 Mio. Franken per Ende 2016). Sie nahmen damit zum vierten Mal in Folge ab. Für das Jahr 2017 beträgt die Schuldenreduktion 4,87 Mio. Franken.
- Die Nettoschuld (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) beläuft sich auf 1,63 Mio. Franken, was 291 Franken pro Einwohner/in entspricht.

Absichten des Gemeinderats ab Voranschlag 2015

- Der Gemeinderat will die Verschuldungssituation mittel- bis längerfristig deutlich verbessern. Zu diesem Zweck versucht er seit den Budgetrichtlinien 2015 die Nettoinvestitionstranchen im Gesamthaushalt zu limitieren. Sachzwänge führen jedoch dazu, dass auch das Investitionsbudget 2019 über der Vorgabe der Budgetrichtlinien 2019 liegt. Aufgrund der budgetierten Finanzierungsfehlbeträge pro 2018 und 2019 ist eine Zunahme der Nettoschuld zu erwarten.
- Im vorliegenden Budget beträgt der Finanzierungsfehlbetrag 1,63 Mio. Franken, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 69,6 Prozent entspricht.

Übersicht Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand	CHF	34'839'569.00
Betrieblicher Ertrag	CHF	<u>34'424'780.00</u>
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (1)</i>	CHF	-414'789.00
Finanzaufwand	CHF	918'500.00
Finanzertrag	CHF	<u>1'519'430.00</u>
<i>Ergebnis aus Finanzierung (2)</i>	CHF	600'930.00
<i>Operatives Ergebnis (1 + 2) (3)</i>	CHF	186'141.00
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	944'621.00
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	<u>612'580.00</u>
<i>Ausserordentliches Ergebnis (4)</i>	CHF	-332'041.00
<i>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (3 + 4)</i>	CHF	-145'900.00
Aufgeschlüsselt in die relevanten Einzelergebnisse:		
Allgemeiner Haushalt (unter HRM1: Steuerhaushalt)	CHF	0.00
SF Abwasser	CHF	-271'860.00
SF Abfall	CHF	17'280.00
SF Liegenschaften Finanzvermögen	CHF	<u>108'680.00</u>
<i>Gesamthaushalt Ertragsüberschuss</i>	CHF	-145'900.00

Übersicht Investitionsrechnung

Aktivierete Investitionsausgaben	CHF	8'268'000.00
Passivierete Investitionseinnahmen	CHF	<u>2'912'000.00</u>
<i>Ergebnis Investitionsrechnung</i>	CHF	5'356'000.00

Vergleich mit Rechnung 2017 und Budget 2018

Es wird auf die Tabelle auf der nächsten Seite verwiesen.

Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

	Budget 2019 in CHF 1'000		Budget 2018 in CHF 1'000		Rechnung 2017 in CHF 1'000	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
TOTAL	37'259	37'259	37'522	37'522	36'712	36'712
0 Allgemeine Verwaltung	4'624	829	4'567	834	4'981	793
Netto Aufwand		3'795		3'733		4'188
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	2'774	2'842	2'590	2'635	2'391	2'496
Netto Ertrag	68		45		105	
2 Bildung	6'087	2'279	6'131	2'326	5'474	2'377
Netto Aufwand		3'808		3'805		3'097
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	1'737	383	1'654	388	1'697	505
Netto Aufwand		1'354		1'266		1'192
4 Gesundheit	34	0	34	0	24	0
Netto Aufwand		34		34		24
5 Soziale Sicherheit	5'468	850	5'059	539	4'846	449
Netto Aufwand		4'618		4'520		4'397
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	4'422	2'583	4'245	2'662	3'844	2'624
Netto Aufwand		1'839		1'583		1'220
7 Umweltschutz und Raumordnung	5'700	5'118	6'730	6'189	6'096	6'499
Netto Aufwand		582		541		
Netto Ertrag					403	
8 Volkswirtschaft	401	249	422	450	472	447
Netto Aufwand		152				25
Netto Ertrag			28			
9 Finanzen und Steuern	6'012	22'127	6'090	21'498	6'885	20'521
Netto Ertrag	16'115		15'408		13'636	

Eine Differenz zwischen der Summe der einzelnen Funktionen und dem Total ergibt sich aus Rundungsdifferenzen.

Interlaken, 16. Oktober 2018

Grosser Gemeinderat Interlaken

Der Präsident: Christoph Betschart
Der Sekretär: Philipp Goetschi

Kurtaxenreglement, Änderung

Liebe Stimmbürgerin
Lieber Stimmbürger

Zur Begründung, warum eine Reglementsänderung nötig ist, kann aus dem "Kommentar zum Muster-Kurtaxen-Reglement" der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, beco, zitiert werden: "Neu eingefügt [in Artikel 2 des Musterreglements] wurde ein Absatz, der es dem Gemeinderat ermöglicht, den Vollzug ganz oder teilweise einer anderen Tourismusorganisation zu übertragen, beispielsweise an eine regionale Organisation *oder in Teilbereichen an überregionale Organisationen wie Airbnb*. Die Bestimmung lehnt sich an die Regelung zum Bezug der Beherbergungsabgabe an, wie sie der Grosse Rat in der Septembersession 2017 verabschiedet hat. Diese Delegationsnorm ermöglicht es, zukünftig mit einer Verordnungsänderung die Vollzugsorganisation zeitnah anzupassen. So kann auch in Zukunft sichergestellt werden, dass Kurtaxe und Beherbergungsabgabe gemeinsam bezogen werden können."

Die Tourismus-Organisation Interlaken (TOI), die das Kurtaxenreglement vom 6. März 1981 (KTR, ISR 666.1) vollzieht, hat dem Gemeinderat beantragt, die vom beco vorgeschlagene Änderung vorzunehmen. Die Tourismus-Organisation Interlaken bezieht die Kurtaxen neben Interlaken auch in den Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen sowie Wilderswil, Gsteigwiler und Saxeten. Die Reglementsänderung soll in allen sechs Gemeinden inhaltlich identisch auf den 1. Januar 2019 erfolgen.

Die einzelnen Änderungen

Artikel 3

In Artikel 3 Absatz 3 wird erstmals die "Tourismusorganisation" erwähnt, die auch in weiteren Artikeln genannt wird. Zur Präzisierung und gleichzeitig zur Anpassung an den Vereinsnamen gemäss Handelsregistereintrag wird "Tourismusorganisation" zu "Tourismus-Organisation Interlaken (TOI)" erweitert. Damit diese Änderung der Schreibweise nicht auch in mehreren weiteren Artikeln und Absätzen angepasst werden muss, wird die Klammerbemerkung "(im Folgenden: Tourismusorganisation)" eingefügt. Daneben wird in der ersten Zeile des Absatzes ein grammatikalischer Fehler korrigiert, der seit dem Erlass des Reglements im Jahr 1981 besteht.

Artikel 6

Absatz 1

Ohne inhaltliche Änderung wird die Formulierung von Artikel 2 Absatz 1 des Muster-Kurtaxen-Reglements (M-KTR) des beco übernommen.

Absatz 2

Dieser Absatz ist der eigentliche Auslöser der Reglementsänderung. Die deutliche Zunahme von Airbnb-Angeboten erschwert den Bezug der kantonalen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe. Es laufen deshalb Verhandlungen auf verschiedener Ebene, dass die kantonale Beherbergungsabgabe durch die Airbnb-Organisationen anstelle der Tourismusorganisationen bezogen werden kann. Damit ein solcher Bezug auch für die Kurtaxe möglich ist und die Betreiberinnen und Betreiber von Airbnbs nur mit einer Stelle abzurechnen haben, braucht es eine Rechtsgrundlage, damit die Gemeinde den Bezug einer Airbnb-Organisation übertragen kann, die dann die Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe gemeinsam beziehen und der zuständigen Stelle abliefern kann. Der neue Absatz 2 sieht deshalb vor, dass der

Gemeinderat den Vollzug des Kurtaxenreglements mittels Verordnung ganz oder teilweise einer anderen Organisation übertragen kann. Konkret geht es darum, dass das Inkasso der Kurtaxe bei den Airbnb-Betrieben einer Airbnb-Organisation übertragen werden könnte. Zurzeit besteht im Kurtaxenbereich keine Verordnung. Wenn der Gemeinderat – in Absprache mit der Tourismusorganisation Interlaken – davon Gebrauch machen möchte, hätte er eine neue Kurtaxenverordnung zu erlassen. Wegen der kürzeren Verfahrensfristen ist eine Verordnung (der Exekutive) einem Reglement oder einer Reglementsänderung (durch die Legislative) vorzuziehen. Das Kurtaxenreglement wird deshalb mit der Delegationsnorm ergänzt, dass der Gemeinderat eine Verordnung erlassen darf.

Absatz 3

Auch hier wird ohne materielle Änderung die Formulierung von Artikel 2 Absatz 3 M-KTR übernommen. Wie die Kurtaxe zu verwenden ist, ergibt sich aus Artikel 12 Absatz 1 KTR, in dem die Formulierung von Artikel 263 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG, BSG 661.11) übernommen wird.

Absatz 4

Auch hier liegt materiell keine Änderung vor. Wie die Kurtaxe zu verwenden ist, ist durch das Steuergesetz vorgegeben. Die Bestimmung hat deshalb auch ohne das gestrichene Wort "ausschliesslich" dieselbe Bedeutung. Die Tourismusorganisation hat einmal jährlich öffentlich über die Verwendung der Kurtaxe Rechenschaft abzulegen. Die Vorgabe, dies zwingend an der Generalversammlung tun zu müssen, ist zu einschränkend. Die Aufsichtspflicht des Gemeinderats beinhaltet, dass er bei der Tourismusorganisation Auskunft über die Geschäftsführung verlangen kann (soweit dies die Kurtaxe betrifft), ohne dass dies noch ausdrücklich erwähnt sein müsste.

Artikel 12

Hier wird in Absatz 1 ohne inhaltliche Änderung der Wortlaut von Artikel 263 Absatz 1 StG übernommen. Wie die Kurtaxe zu verwenden ist, ist aus Absatz 1 gegeben. Dieser schliesst eine Verwendung für ordentliche Gemeindeaufgaben und für Werbemassnahmen aus, weshalb Absatz 2 aufgehoben werden kann.

Artikel 13

In der Marginalie wird "Kurkarte" durch die heute gebräuchliche Bezeichnung "Gästekarte" ersetzt.

Inkrafttreten

Die Reglementsänderung soll auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Rechtliches

Die Kurtaxe ist eine fakultative Gemeindesteuer im Sinne des Steuergesetzes. Der Erlass und die Änderung der Reglemente über fakultative Gemeindesteuern unterstehen nach Artikel 4 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) dem Entscheid der Stimmberechtigten.

Antrag

Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 28. August 2018 beraten und empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme.

Antrag

- 1. Die Änderung der Artikel 3, 6, 12 und 13 des Kurtaxenreglements vom 6. März 1981 wird genehmigt.**
- 2. Sie tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.**

Grosser Gemeinderat Interlaken

Der Präsident: Christoph Betschart
Der Sekretär: Philipp Goetschi

Vollständiger Wortlaut der Reglementsänderung siehe nächste Seite

Kurtaxenreglement (Änderung)

Die Stimmberechtigten,
gestützt auf Artikel 263 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und
Artikel 4 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,
beschliessen:

I.

Das Kurtaxenreglement vom 6. März 1981 wird wie folgt geändert:

Bemessung

Artikel 3

¹ und ² unverändert

³ Die Festlegung der Kurtaxen im Rahmen von Absatz 1 ist auf Antrag des Vorstandes der Tourismus-Organisation Interlaken (TOI) (im Folgenden: Tourismusorganisation) mindestens ein Jahr im Voraus vom Gemeinderat zu beschliessen und nur auf den 1. April möglich.

Bezug

Artikel 6

¹ Die Tourismusorganisation vollzieht dieses Reglement.

² (neu) Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.

³ (bisher 2) Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über deren Verwendung.

⁴ (bisher 3) Die Tourismusorganisation hat jährlich einmal über die Verwendung der Kurtaxen öffentlich Rechenschaft abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Verwendung

Artikel 12

¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

² aufgehoben

Artikel 13

Die Marginalie wird geändert in "Gästekarte".

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

JA zum Budget 2019

JA zur Änderung des Kurtaxenreglements